



# Merkblatt

---

## Antragsteller aus der Ukraine

Mit Bestürzung hat das Bundesverwaltungsamt die eskalierte Lage in der Ukraine zur Kenntnis genommen. Ersichtlich ist für die deutsche Minderheit dort die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für Spätaussiedler sehr erschwert. Das Bundesverwaltungsamt bittet Antragsteller, sich bei konkreten Schwierigkeiten vertrauensvoll über die genannte Telefonhotline und E-Mailadresse an uns zu wenden. Wir werden versuchen, Ihnen zu helfen.

Bisher werden folgende Ausnahmeregelungen angewandt:

- Im schriftlichen Verfahren werden alle Anträge von Personen mit Wohnsitz in der Ukraine mit Ausnahme der Krim vorgezogen. Aufgrund der großen Zahl der Anträge ist gleichwohl nicht mit einer sofortigen Bearbeitung jedes Einzelfalles zu rechnen.
- Aufgrund der Unterbrechung der Kommunikationswege kann der Kontakt mit Ihnen schwierig sein. Wir werden alle Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, die Sie uns benennen.
- Wer aufgrund der Kriegs- und Fluchtsituation Probleme hat, Abstammung, Sprache oder Bekenntnis zur deutschen Nationalität nachzuweisen, kann sich an das Bundesverwaltungsamt wenden. Wir werden hier im Einzelfall Lösungsmöglichkeiten prüfen.
- Jeder Antragsteller, der aus der Ukraine nach Deutschland gekommen ist oder kommen möchte, kann das sogenannte Härtefallverfahren in der Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes durchführen lassen. Wir nehmen für jeden an, dass ein Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet nicht möglich ist. Wir bitten Sie, sich vorher anzumelden (Erreichbarkeit siehe Seite 2).
- Wichtiger Hinweis: Die Voraussetzungen der Aufnahme in Friedland sind unverändert! Diese müssen genau so erfüllt sein, wie bei Antragstellung aus der Ukraine. Alle Punkte müssen bei Vorsprache in Friedland erfüllt sein: Abstammung, Sprache und Bekenntnis werden überprüft. Nur wer alle Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler erfüllt, kann beim Bundesverwaltungsamt am Standort Friedland mit Aussicht auf Erfolg vorsprechen und dort nach Prüfung einen Härtefallaufnahmebescheid erhalten.
- Bitte bedenken Sie: Das Bundesverwaltungsamt darf einen Bescheid nur erteilen, wenn tatsächlich alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Antragsteller, die diese Voraussetzungen nicht nachweisen können, müssen damit rechnen, als Spätaussiedler abgelehnt und nur nach den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen einen vorübergehenden Schutzstatus zu bekommen. Ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland ist damit nicht gesichert.

Insbesondere ist ein nachträglicher Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse nach einem förmlichen Härtefallantrag nicht möglich!

Der Antrag kann aber auch noch später gestellt werden: Wer noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse besitzt, hat nämlich bis zu sechs Monate nach Einreise Zeit, sich zu überlegen, ob er endgültig im Bundesgebiet Wohnsitz nehmen oder nach einem Ende der Kriegshandlungen doch in die Ukraine zurückkehren möchte. Der Härtefallantrag muss erst dann gestellt werden, wenn der Wohnsitz in der Ukraine endgültig aufgegeben wird und eine Rückkehr auch bei einer Normalisierung der Lage ausgeschlossen ist.

Einen Aufenthalt von bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet wird das Bundesverwaltungsamt wegen des Krieges grundsätzlich als nur vorübergehend werten, so dass Sie im Anschluss noch einen Härtefallantrag stellen können und erst dann die Sprachkenntnisse besitzen und nachweisen müssen. In diesem Fall können Sie den zunächst nur als vorübergehend gedachten Aufenthalt zum Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse nutzen.

- Personen, die im Härtefallverfahren nach Friedland kommen wollen, müssen vor der Aufnahme im Grenzdurchgangslager zu dessen Schutz vor COVID19-Infektionen eine Unterbringung in einer Transitunterkunft durchlaufen! Wenden Sie sich daher bitte zur Absprache Ihres Aufenthaltes an das Bundesverwaltungsamt!
- Allen Personen aus der Ukraine steht für Fragen des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens eine während der Servicezeiten von 08:00 - 16:30 (Freitag 15:00) Uhr und auch am Wochenende zwischen 08.00 und 13.00 Uhr besetzte Telefonhotline (+49 22899358-20255) zur Verfügung.
- Sie können Ihre Fragen auch an das E-Mail-Postfach [Ukraine-Friedland@bva.bund.de](mailto:Ukraine-Friedland@bva.bund.de) richten.

Ihr Bundesverwaltungsamt